

Workshop
"Mittelalterliches Prozeßschriftgut"
Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt am Main
28.–29.10.2005

Der Schrift wird in neueren Studien zur Organisation mittelalterlicher Herrschaft eine bedeutende Rolle zugemessen (Hagen Keller, M.T. Clanchy et al.). Da sich mittelalterliche Herrschaft primär über Rechtsprechung definierte, stellt sich die Frage, wie eine zunehmende Verschriftlichung gerichtlicher Verfahren seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert zur Intensivierung von Herrschaft beitrug.

Kanon 38 des Vierten Laterankonzils (1215) legte erstmals einen Protokollzwang gerichtlicher Verfahren normativ fest: Alle prozeßrelevanten Handlungen waren durch einen Notar oder zwei geeignete Personen zu protokollieren – eine Vorschrift, welche die *ordines iudicarii* des römisch-kanonischen Prozesses ausnahmslos übernahmen. Diese Norm hat der mittelalterlichen europäischen Rechtsgeschichte eine je nach Region unterschiedlich reich erhaltene Quellengattung hinterlassen, die mit der mustergültigen Ausnahme eines kommunalen italienischen Strafgerichtshofs (Kantorowicz) einer vom Ablauf gelehrter Gerichtsverfahren angeregten Strukturanalyse weiterhin harret. Einzig zur Überlieferung der römischen Rota sind mittlerweile Ansätze einer systematischen Klassifizierung des erhaltenen Schriftguts erkennbar (Hoberg, Meuthen, Paravicini Bagliani), und auch einzelne der in großen Massen erhaltenen Akten der englischen Offiziate wurden bereits ausschnitthaft einer strukturellen Analyse unterzogen (Helmholz).

Noch immer ist jedoch die Frage offen, in welchem Verhältnis die bislang fast ausschließlich aus normativen Quellen rekonstruierbaren mittelalterlichen Gerichtsverfahren und die ursprünglich erhaltene schriftliche Dokumentation zueinander stehen – und erst recht, welche zeitlichen und räumlichen Unterschiede für diese wichtige Quellengattung zur Praxis des gelehrten Rechts zu verzeichnen sind.

Auch eine Typologie des in der Überlieferung begegnenden Schriftguts wäre angesichts seiner frappierenden Heterogenität hinsichtlich Provenienz und Verfahrensphase ein dringendes Desiderat. So begegnet in der Fachliteratur etwa immer wieder der Terminus "Prozeßakten", auch wenn häufig nicht zu erkennen ist, ob damit notarielle Notizen, ein notarielles Konzept oder eine voll beglaubigte Reinschrift für den Richter oder für die Parteien gemeint sind.

Es stellt sich überdies insbesondere aus der Perspektive der Herrschaftstechnik die Frage, ob zwischen der Dokumentation von streitigen Verfahren und jener inquisitorischer Verfahren lediglich graduelle oder aber signifikante Unterschiede bestanden.

Leitfragen:

1. Welche Funktion erfüllte in verschiedenen Verfahrenstypen und vor unterschiedlichen Gerichten die schriftliche Dokumentation?
2. Welche Aussagen über den Verfahrensablauf sind im Lichte der schriftlichen Überlieferung möglich bzw. sinnvoll und welche Fragen lassen sich nur aufgrund normativer Quellen klären?
3. Läßt die die schriftliche Hinterlassenschaft gerichtlicher Tätigkeit Rückschlüsse auf Effizienz und Akzeptanz der Rechtsprechung beziehungsweise Justiznutzung durch die Bürger erkennen?